

Hiernach konnte also die beregte Instruction nicht ohne weiteres für alle deutschen Bisphümer bindend erscheinen und nicht einmal in den hannöver'schen für alle akatholisch geschlossenen Ehen Geltung beanspruchen. Denn sie spricht nur von noch zu schließenden und von solchen bereits akatholisch geschlossenen Ehen, deren Contrahenten den Consens vor dem katholischen Pfarrer erneuern wollen. Von Eheleuten, welche nur zu den Sacramenten wieder zugelassen werden wollen, spricht sie nicht, derogiert also auch bezüglich ihrer dem bestehenden Rechte nicht. Diese konnten wohl eventuell als fautores haereticorum der in § 1 der Bulle Coenae statuierten excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata verfallen sein; wegen der in dem akatholischen Scheabschluß liegenden illicita communicatio cum haereticis in divinis aber traf sie keine Censur.

Das Kundschreiben „Rerum novarum“ und seine Sittenlehren.¹⁾

Von P. Augustin Lehmkühl, S. J., Professor in Graeten (Holland).

III. Pflicht und Recht der Staatsgewalt.

Als wir den Titel niederschrieben, waren wir uns bewusst, daß wir von der gewöhnlichen Ausdrucksweise abwichen, indem wir die Pflicht dem Rechte voranstellten. Wo gegenseitige Verhältnisse besprochen werden, pflegt man von „Rechten und Pflichten“ zu handeln. Wir haben uns hier nicht ohne Grund den Wechsel im Ausdruck erlaubt, weil nämlich in der Pflicht der Grund und das Maß der Rechte der Staatsgewalt zu suchen ist. Die Staatsgewalt hat keinen selbständigen Zweck für sich, sondern ist zur Hilfeleistung da, um zum Wohle der zum staatlichen Verbande geeinigten Einzeli glieder dort einzutreten, wo vereinzelte Thätigkeit nicht ausreicht. Die Erstrebung eines gemeinsamen sonst nicht erreichbaren Ziels ist es, was dem Staate Berechtigung und Dasein gibt. Durch ihn soll es erreicht werden. Das ist also seine Aufgabe, seine Pflicht. Um es erreichen zu können, bedarf er der Rechte und Gewalten. Diese sind daher bemessen und beschränkt durch seine Aufgabe und Pflicht. Gewöhnlich sind auch die von der Staatsgewalt ausgehenden Maßnahmen mit einer Belastung der Staatsbürger und Einschränkung ihrer Freiheit verbunden. Zu einer solchen Belastung darf die Staatsgewalt aber nur schreiten, wenn eine Nothwendigkeit vorliegt, also nur dann, wenn auch eine Nothwendigkeit des unmittelbar erstrebten Ziels erweisbar ist. Ist dieses Ziel jedoch nothwendig geworden (mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, weil dies der eigentliche Gegenstand staatlicher Fürsorge ist), dann ist es aber auch Pflicht

¹⁾ Vergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, S. 513 und IV. Heft, S. 772.

der Staatsgewalt, es wirksam zu erstreben. Allein es gilt diese enge Wechselbeziehung von Pflicht und Recht nur im allgemeinen, in Bezug auf die großen Ziele, welche die öffentliche Auctorität stets vor Augen haben muss; die Detailzeichnung innerhalb jener Grenzen bleibt einem freien Ermessen und klugen Abwägen zwischen Last und Vortheil in sehr vielen Fällen überlassen.

Wiewohl das Rundschreiben Rerum novarum sich nicht als Ziel setzt, die Aufgaben des Staates im allgemeinen zu behandeln, sondern nur insoweit, als die Arbeiterfrage und die Mitwirkung des Staates zu deren Lösung in Betracht kommt, so müssten doch, mit einigen Worten wenigstens, die Umrissse der Staatsaufgaben im allgemeinen gekennzeichnet werden, weil aus der weiteren oder engeren Fassung derselben auch weitere oder engere Rechte und Pflichten bezüglich der Arbeiterfrage sich ergeben. Doppelt nöthig ist das für unsere heutigen Verhältnisse, weil die Gegenwart einerseits an der Wahnidée einer Staatsallmacht krankt, andererseits aber den Einzelnen Freiheiten zuzustehen geneigt ist, welche mit der Abhängigkeit des Menschen als eines Geschöpfes unvereinbar sind.

Leo XIII. sagt, wo er die Aufgaben des Staates erklären will, er meine hier den Staat oder vielmehr die Staatsform, nicht, wie sie hier oder dort thatfächlich bestehet, sondern wie die Natur des Menschen den Staat fordere und die Offenbarung ihn guttheize. Daraus hat man missverständlicherweise schließen wollen, der heilige Vater wollte damit den gegenwärtigen Regierungen, welche vielfach auf natürliche rechtliche oder gar übernatürliche christliche Grundsätze sich nicht stützen, die Besugnisse absprechen, welche er im weiteren Verlauf der eigentlichen Staatsgewalt zuweiset. Mit Unrecht. Mögen diese oder jene mit der Regierungsgewalt betrauten Personen ihre Pflichten und Besugnisse missachten und misskennen, mögen sie nach unchristlichen und unhaltbaren Ideen sich ihre Begriffe von Staat und Staatsgewalt machen, das hindert nicht, dass sie rechtlich diejenige Gewalt besitzen, aber auch nur diese, welche mit den wahren Grundsätzen der naturrechtlichen und christlichen Staatslehre übereinstimmen. Der Papst will unseres Bedünkens nur sagen, dass er bei seinen Grörterungen eine bestimmte Staatsform weder ins Auge fasse, noch ausschließe, sondern dass er die jeweiligen Träger der öffentlichen Gewalt, beziehungsweise deren einzelne Factoren meine, möge die Staatsform republikanisch, monarchisch oder gemischt sein.

Die erste Aufgabe nun, welche er an die Träger der Staatsgewalt stellt, ist, die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen so zu gestalten und die ganze Verwaltung des Gemeinwesens so einzurichten, dass allgemeines sowohl wie Privatwohl von selbst aufblühe. Das sei eben das Amt der Regierungsklugheit und das eigentliche Geschäft der Obrigkeit. Da aber das Wort „allgemeines Wohl“ ein etwas unbestimmter Begriff ist, so erklärt der hl. Vater näher, was denn vorzüglich das Gemeinwohl ausmache. „Was aber vor

allem den Wohlstand verbürgt, ist: Reinheit und Rechtschaffenheit der Sitten, ein recht geordnetes Familienleben, Aufrechthaltung der Religion und der Gerechtigkeit, Mäßigung in der Auflage öffentlicher Lasten und deren gerechte Vertheilung, Aufblühen von Handel und Gewerbe, günstiger Stand des Ackerbaues und anderer vergleichbarer; je eifriger alles das befürdert wird, zu desto größerer Höhe wird der Wohlstand und das Glück der Bürger gebracht werden.“ Bedeutsam fügt Leo XIII. hinzu, je besser diese allgemeine Vorsorge getroffen werde, desto weniger brauche die öffentliche Gewalt sich in die Einzelheiten der bürgerlichen Verhältnisse einzumischen. Er gibt damit zu verstehen, dass in dem Falle, wo diese Einmischung nöthig werden sollte, der Staat und die Regierungen schon vorher ihre Pflicht versäumt und durch Kurzsichtigkeit oder Säumigkeit in ihrem Amte die Uebel schon hätten wachsen lassen, die sie hätten verhindern müssen. Und wenn der hl. Vater nachher nochmals jene Güter aufzählt, denen Gefahr drohe, und zu deren Schutz die öffentliche Gewalt ihren Einfluss geltend machen müsse, wie: Aufrechterhaltung der Religion, Sorge für Zucht und gute Sitten, Gerechtigkeits-, Gesundheitspflege; so fügt er doch wiederum bei: „Die Grenze dieses staatlichen Eingreifens wird durch eben dieselbe Nothlage gezogen, welche die Hilfe gesetzlicher Bestimmungen erheischt; nämlich die gesetzliche Regelung soll nicht mehr unternehmen und nicht weiter sich erstrecken, als die Hebung der Uebelstände und die Abwehr der Gefahr es erfordert.“

Es ist dies dasselbe, was wir hier im Anfange unserer Erörterung sagten, dass nämlich die Berechtigungen der staatlichen Auctorität, welche beschränkend und belastend in die Freiheit der Einzelnen eingreife, durch ihre Pflichten begrenzt und bestimmt würden. Hier haben wir wieder den vollsten Gegensatz zu den obersten Grundzügen der Socialdemokratie, welche ihrem Staate nicht bloß das zuweisen, was die Privatthätigkeit für sich oder durch freie Vereinigung nicht auswirken kann, sondern alles das, was durch gemeinsamen Betrieb absolut erreichbar ist. Auch hilft es hier nicht, Staat und Gesellschaft zu unterscheiden, wie es Bebel zu thun beliebt, indem er dem Staate als der „Organisation der Macht zur Aufrechthaltung der jeweiligen Eigenthums- und sozialen Herrschaftsverhältnisse“ das Recht zu seiner Existenz und die Existenzmöglichkeit abspricht (Die Frau, 9. Aufl., S. 261), aber der „sozialistischen Gesellschaft“ die Rolle eines Allversorgers zuweist. Leo XIII. entwickelt die Befugnisse und die Grenzen der Befugnisse der öffentlichen Gewalt, mag sie in der Form des modernen Staates oder in welcher Form immer als Leiterin des Gemeinwohles auftreten; er nennt sie daher ganz bezeichnend *res publica*, „das Gemeinwesen“ und meint die öffentliche Gewalt „nicht in der zufälligen Form, die sie in den einzelnen Ländern hat, sondern nach ihrem Wesen, wie Natur und Vernunft sie verlangt und wie die Offenbarung sie gutheißen“. Aber wir haben

auch den vollsten Gegensatz zu den Auffassungen des modernen Staates, der alles nach Gutedanken oder scheinbarem Nutzen verstaatlichen zu können glaubt. Diese „modernen“ Ideen haben weit mehr Wahlverwandtschaft mit der Socialdemokratie als mit den Lehren des Christenthums, wie Leo XIII. sie auseinander setzt; ja sie sind ohnmächtig gegenüber den praktischen Folgerungen der Socialdemokratie, sobald diese etwa in den gesetzgebenden Körperschaften es zu einer Majorität bringen würden. Diese modernen Ideen wirken also ebenso zerstörend auf die bestehende staatliche Gewalt, durch ihre denkgerechten Folgerungen, als sie die staatliche Gewalt in ihrem Begriff misskennen und fälschen.

Welch hochwichtige und sittlich ernste Folgerung wird durch die kurzen Worte „die Gesetzgebung soll nicht mehr unternehmen und nicht weiter gehen, als die Hebung der Uebelstände und die Abwehr der Gefahr erheischt“ an die verschiedenen Gesetzgebungsfactoren gerichtet, speciell an die Volksvertretung. Man hat sich da gewissenhaft zu fragen: Ist das Ziel des Gesetzes, welches den Staatsbürgern neue Lasten auferlegt oder ihre natürliche Freiheit einschränkt, ein für das Gesammtwohl oder für den Schutz einer gefährdeten Classe nothwendiges Ziel? Ist das Mittel, welches ergriffen werden soll, in Bezug auf die Größe der Belastung und Freiheitsbeschränkung der Staatsangehörigen ein nothwendiges Mittel? Würden vor der Zustimmung zu Gesetzesvorschlägen diese Fragen immer gewissenhaft beantwortet, dann würde die Gesetzgebung oftmals ein langsameres Tempo einhalten und manche Länder würden, nicht zum Unsegen, vor vielen Gesetzesparagraphen bewahrt bleiben.

Wenn diese Einschränkung und bedächtige Ueberlegung beim Erlassen von Gesetzen schon eintreten muss, sobald es sich um ein Eingreifen selbst in die veräußerlichen Rechte der Staatsangehörigen handelt, so ist eine doppelte und dreifache Ueberlegung am Platze, wo unveräußerliche Rechte in Frage kommen können. Da muss ein- für allemal die staatliche Gewalt Halt machen; die wesentlichen Rechte der Personen, der Familie, die höheren Rechte der gottgegründeten Anstalt, der Kirche, sollen und müssen die unvergleichliche Schranke bilden, welche die staatliche Auctorität oder die zur Leitung und Verathung öffentlicher Angelegenheiten mitberufenen Factoren nie zu verlezen wagen dürfen.

Doch über die Begrenzung der öffentlichen Gewalt mögen diese Andeutungen genügen. Wir wollen uns die positiven Aufgaben etwas näher ansehen, welche das Rundschreiben Leo's XIII. in ihren Umrissen uns kurz gezeichnet hat. Da werden in erster Linie Zucht und gute Sitten erwähnt, welche die Träger der staatlichen Gewalt befördern sollten. Ohne Zweifel ist darunter auch die Sittlichkeit im engeren Sinne des Wortes gemeint, und da können wir die Furcht nicht unterdrücken, dass in dem Punkte die maßgebenden Behörden nicht selten eine schwere Schuld vor Gott auf sich laden

durch Straflosigkeit des Lasters und durch Vorschub und Dienste, die sie unter dem Namen der Freiheitsgewährung und Kunstbeförderung den Anreizungen zur Ausschweifung leisten. Gewiss kann die öffentliche Gewalt nicht alle sittlichen Ausschreitungen hindern oder bestrafen, sie kann vieles ungestraft hingehen lassen, ja manches zur Verhinderung grösseren Uebels positiv dulden; dulden, aber nicht erlauben, viel weniger etwas thun, was Ausschreitungen befördert. Ja, wo die Unsittlichkeit öffentlich ans Tageslicht tritt, mit ihren Reizen und Verführungskünsten umgeben, da hat die Behörde ihr entgegenzutreten; Verbreitung der Unsittlichkeit durch Bild und Schrift, durch offene oder verdeckte Annونcen, Aufführung von unsittlichen und gefährlich reizenden Stücken auf der Bühne darf die Behörde nicht nur nicht gestatten, sondern muss sie, will sie nicht sich zur Mitschuldigen machen, wirksam verbieten und unterdrücken.

Doch mit den Worten „Zucht und gute Sitten“, deren der Papst sich bedient, ist nicht die Sittlichkeit im strengen Sinn allein gemeint, die guten Sitten sind aufzufassen im ganzen Umfange des öffentlichen sittlich guten Verhaltens, dessen Verlegerungen der Staat zu strafen und zu verhindern, dessen Emporblühen er zu befördern hat. Allein das Recht und die Pflicht, zur Förderung der guten Sitten im weiten Sinne des Wortes beizutragen, gibt dem Staate noch nicht das oberste Richteramt oder die oberste Aufsicht über das sittliche Gebiet. Dieses liegt in einer Sphäre, die dem weltlichen Arme nicht erreichbar ist; es ist das Gebiet des innern Menschen, das eigentliche Gewissensgebiet, wo der Mensch seinem Herrn und Gott gegenüber sich verantwortlich fühlt und wo die göttliche oder die von Gott damit betraute Auctorität den Menschen sicher leiten und bilden soll. Die eigentliche Leitung auf dem Gebiete der Sittlichkeit hat darum Gott in andere Hände gelegt, in die der kirchlichen, religiösen Auctorität. Diese ist berufen und befähigt, ins Innere des Menschen hinein den Grund wahrer Sittlichkeit zu legen, sie zu christlicher, übernatürlicher Sittlichkeit zu veredeln, das individuelle Wohl wie das allgemeine Wohl, soweit es von der wahren Sittlichkeit beeinflusst wird, in den Bereich ihrer segensreichen Thätigkeit miteinzubeziehen. Der Staat kann nur die kirchliche Thätigkeit unterstützen, ihr besondere Beihilfe leisten, das nach Außen trende, das Gemeinwohl berührende sittliche Leben der Unterthanen unter Gesetz und Controle stellen.

Der hl. Tomas von Aquin entwickelt in seiner theologischen Summe I. II. q. 91, art. 4, das Mangelhafte und Ungenügende menschlicher Gesetze und menschlicher Auctorität behufs Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung. Dies passt ganz zu unserem Gegenstande, da die staatliche Gewalt eben die rein menschliche Auctorität und deren Spitze ist. Der erste Grund ist aus dem thatächlichen Endziel des Menschen hergenommen. Gottes Güte und Erbarmen

hat dem Menschen ein über alle natürliche Anlage und Fähigkeit hinausgehendes Endziel gesetzt; darum bedarf er einer höheren als bloß menschlichen Leitung, es muss eine positiv göttliche und gottbestellte Auctorität eintreten. „Wenn der Mensch“, sagt der heilige Lehrer, „nur zu einem Ziele bestimmt wäre, welches seine natürliche Befähigung nicht überschritte, dann bedürfte er nicht der Leitung einer Vernunft, welche über das Naturgesetz und das aus diesem abgeleitete menschliche Gesetz gienge. Weil er aber bestimmt ist zu einer ewigen Glückseligkeit, welche zu seinen natürlichen Fähigkeiten in gar keinem Verhältnis steht, so bedarf er auch einer über das natürliche und menschliche Gesetz hinausliegenden positiv göttlich verordneten Leitung.“ — Nachdem der hl. Thomas dann noch auf die Unsicherheit menschlicher Urtheile und Anordnungen aufmerksam gemacht, und schon daraus eine höhere Leitung und Auctorität nicht zwar als absolut nothwendig, doch aber als höchst erwünscht, ja im gewissen Sinne nothwendig erklärt hat, führt er noch als fernere Gründe folgende an: die rein menschliche, also staatliche Auctorität, könne wohl die äußern Handlungen, nicht aber die innern Acte des Menschen treffen und regeln, ja nicht einmal alle äußern das natürliche Sittengesetz verletzenden Handlungen könnten vor ihr Forum gezogen werden. „Die menschliche Auctorität kann nur richten und Gesetze geben über äußere Handlungen und doch erfordert es die sittliche Vollendung, dass der Mensch nicht nur den äußern, sondern auch den innern Handlungen nach, wohlgeordnet sei; mithin muss eine gesetzliche Leitung von höherer Auctorität, von Gott, hinzutreten.“ — „Auch nicht einmal alles Böse, was geschieht, kann man durch die menschlichen Gesetze strafen oder verbieten; wollte man das thun, dann würde auch vieles Gute verhindert, und das für die menschliche Gesellschaft nothwendige Gemeinwohl würde Schaden erleiden.“ „Das menschliche Gesetz trifft nur die gröberen Laster und Vergehen, besonders diejenigen, welche Andere schädigen, ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft nicht auf die Dauer könnte bestehen bleiben, wie Mord, Diebstahl u. dgl.“ Daraus schließt dann der hl. Lehrer wieder auf die Nothwendigkeit einer höheren Auctorität, welche die sittliche Ausbildung und Vervollkommenung des einzelnen Menschen, aber des ganzen Menschen in die Hand nehme.

Wir können jedoch auch einen weiteren Schluss aus den Erörterungen des Aquinaten ziehen. Unzweifelhaft trägt es zum Gemeinwohl sehr viel bei, dass der ganze Mensch und alle einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft wohl geordnet seien; sind sie dies wirklich, dann ist die staatliche Auctorität ihrer Sorge für die Sittlichkeit entledigt; sind sie dies nicht, dann kann alle Sorge der staatlichen Auctorität auch nicht einmal ihr Ziel halbwegs erreichen; mag sie grobe Auswüchse von Zeit zu Zeit abschneiden, die Wurzel der Laster und Vergehen kann sie nicht ausrotten. Von

welch unberechenbarer Wichtigkeit ist es daher für das bürgerliche Gemeinwohl, wenn die kirchliche Auctorität, welche den innern Menschen zur Tugend heranzieht, in ihrer Wirksamkeit nicht nur kein Hemmnis, sondern die größtmögliche Unterstützung bei der staatlichen Auctorität findet. Das ist das wahre Schutzrecht und die Schutzhpflicht, welche der Staat der Kirche gegenüber hat; eine der ärgsten Versündigungen aber seitens der Regierungen ist es, wenn dieser Schutz versagt oder gar in Verfolgung verkehrt wird.

Doch erläutern wir auch in etwa die Gegenstände, welche von der staatlichen Auctorität auf dem Gebiete der Sittlichkeit eigens in die Hand genommen werden können und sollen. Der hl. Thomas von Aquin nannte gesetzliches Einschreiten gegen diejenigen Vergehen, welche eine Rechtsverlehung anderer enthalten oder welche die öffentliche Sicherheit und den Bestand der Gesellschaft bedrohen. Hier begegnen sich die Bemerkungen des heiligen Lehrers und die Ausführungen des Rundschreibens Leos XIII.; letztere sind gewissermaßen ein praktischer, ins einzelne mehr hinabsteigender Commentar zu erstern. Leo XIII. hebt namentlich hervor: geordnetes Familienleben, Aufrechthaltung der Religion und Gerechtigkeit, wo er von den Zielen spricht, welche der Regierung bei ihren Handlungen vor Augen schweben müssten; und wenn er von gesetzlichem Eingreifen redet, dann bezeichnet er 1) Maßregeln zum Schutz und zur Sicherheit des Privateigenthums; 2) Rechtsschutz gegen Sonn- und Feiertagsarbeit, damit dem Arbeiter das Recht bleibe, auf welches er nicht zu verzichten vermöge, den göttlichen und kirchlichen Geboten nachkommen zu können; 3) Rechtsschutz gegen ungebührliche Ausbeutung der Arbeitskraft durch zu lange Arbeitsdauer, durch zu frühe Verwendung jugendlicher Kräfte, durch übermäßige Belastung der Frau; 4) Rechtsschutz gegen Gefährdung der Sittlichkeit und gegen Verführung; 5) Rechtsschutz gegen Verkürzung gerechten Lohnes.

Irren wir nicht, so begreift Leo XIII. alle diese Punkte unter der Kategorie derjenigen Angelegenheiten, bei denen ihrer Natur nach Zwangsmäßigregeln seitens der staatlichen Auctorität am Platze sein können. Wo nach irgend einer dieser Seiten hin eine Bedrückung der Arbeiter, sei es auch in der Form eines von der Nothlage beeinflussten Vertrages, vorliegt, da findet eben das seine Anwendung, was der Papst hervorhebt bezüglich der „Nothwendigkeit für die Staatsgewalt, die bedrückten Arbeiter herauszureißen aus den harten Händen habùsichtiger Menschen, welche die Person des Arbeiters, einer Sache gleich, maßlos ausbeuten zu eigenem Gewinne“; solch scharfe Worte können Zwangsmäßigregeln, wo sie zur wirklichen Erreichung des Ziels nötig sind, nicht ausschließen. Wir haben hier ein lohnendes Gebiet menschlicher Gesetzgebung, welches, Gott sei Dank, von den meisten Regierungen jetzt betreten ist, wiewohl leider kaum noch mit der Thatkraft und in der Ausdehnung, wie es die gegenwärtige bedrohliche Lage der Dinge erheischt. Und doch ist es nicht

ein Gebiet, welches die Träger der öffentlichen Gewalt nach Gutdünken betreten oder nicht betreten können, sondern ein Gebiet, welches in Angriff zu nehmen sie ihre heiligste Pflicht ruft. Was ist mehr Pflicht für die öffentliche Gewalt, als wirksamen Schutz gewähren den Schwachen und Bedrückten!

Doch ja, es dürfte einen Punkt geben, auf den noch heiligere Pflicht hinweist. Das Rundschreiben Leos spricht, nicht zwar in dem obigen Zusammenhange, aber etwas früher, von der Aufrechthaltung der Religion als von einem der Dinge, auf denen das Gemeinwohl beruhe, und welche den Trägern der Staatsgewalt stets bei ihren Maßnahmen vorschweben müßten. Wir stehen nicht an, diese als einen der Punkte zu bezeichnen, welche zum Bestand der menschlichen Gesellschaft gehören, und nennen Angriffe gegen die Religion, welche den Glauben an Gott und an eine jenseitige Vergeltung aus dem Herzen des Volkes reißen oder nur erschüttern wollen, eines der schwersten Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft und gegen den Bestand des Staates, weil das tiefste Fundament jeder, auch der staatlichen Ordnung dadurch unterwöhlt wird. In den angedeuteten päpstlichen Worten liegt somit auch die Pflicht ausgedrückt, solche Angriffe gegen Gott und Religion als Staatsverbrechen zu ahnden. Es ist ein erschreckliches Verbrechen, welches jene begehen, die durch Wort und Schrift den Unglauben, Gottesleugnung und Materialismus predigen, oder die von Lehrstühlen herab solche Lügen als wissenschaftlich zubereitetes Gericht ihren Zuhörern darreichen und deren Geist damit vergiften. Aber eine schwere Unterlassungsfürde ist es auch seitens der Behörden und aller dazu berufenen Wächter der öffentlichen Ordnung, solchen glaubens- und gotteslästerlichen Unfug zu dulden; mehr als Unterlassungsfürde, solche Männer, mögen sie auch den blendendesten Schein der Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit haben, auf Stellen zu berufen, die ihnen Einfluß und Macht gewähren und Gelegenheit bieten, den Unglauben zu züchten. Von Rechts wegen gehören sie an einen ganz andern Ort.

Man sieht, unschwer wird das Rundschreiben Leos über die Arbeiterfrage auch zu einem Sittenspiegel derer, die zur Theilnahme an der staatlichen Gewalt berufen sind. Wir haben aber noch nicht alle Pflichten der Staatsgewalt herausgehoben, welche der Papst verzeichnet.

Ein anderer Punkt, welcher nach Lehre des Heiligen Vaters als zum Gemeinwohl gehörig von der Regierung muß beachtet werden, ist Mäßigung in der Auflage öffentlicher Lasten und deren gerechte Vertheilung. Die öffentlichen Lasten sind fast alle bezeichnet mit den beiden Worten Heerdienst und Steuern. Soldaten und Geld sind dem Staate notwendig zu seinem Bestand und zur Erfüllung all seiner Aufgaben; darum hat die Staatsgewalt auf beides ein Recht, allein auch nur nach dem Maße der Nothwendigkeit. Von der Militär-

frage wollen wir hier des näheren absehen. Bei den tatsächlich bestehenden Verhältnissen ist sie zu einer drückenden, ja fast erdrückenden Last geworden, und doch ist es äußerst schwer, die Grenze anzugeben, über welche hinaus ein Uebermaß in den Militärforderungen sicher constatiert werden könnte; da alles bis zur Grenze der Möglichkeit bewaffnet ist, und bis zur Vernichtung des Gegners sich kampfbereit hält, so ist eine hochgradige militärische Ausrüstung für den einzelnen Staat nahezu eine Frage des Selbstbestandes geworden. Auch die Berechtigung zur Steuererhebung hat eine gewisse Weite. Die Nothwendigkeit, durch welche diese Berechtigung bedingt wird, ist eben nicht nach der engsten Grenze zu bemessen. Es geht da ungefähr, wie wenn man bei einer Einzelperson oder bei einer Familie von dem zum Unterhalt Nothwendigen spricht. Da meint keiner nur Wasser und Brot, mit denen allenfalls das Leben könnte erhalten werden, sondern man versteht darunter ein standesgemäßes Auskommen, so dass, je nach Stand und Rang, selbst ein gewisser Aufwand nicht ausgeschlossen ist; wohl aber sind ausgeschlossen unnütze Ausgaben, ein über das Standesmäßige hinausgehender Aufwand, Ausgaben für Unternehmungen und Speculationen, die nicht wiederum von der Absicht der Beschaffung des Unterhaltes eingegeben werden. Ähnlich hat das für den Staat Nothwendige weite Grenzen; auch können und müssen je nach der schon bestehenden Belastung und der Steuerfähigkeit der Staatsbürger die zweckdienlichen Aufgaben des Staates, zu deren Verwirklichung das Nothwendige von den Staatsgliedern beschafft werden muss, enger oder weiter gefasst werden. Gewisse Grenzen bestehen aber dennoch. Darum ist es Gewissenspflicht derer, die neue Steuern fordern, und derer, die als Volksvertreter neue Steuern bewilligen, sich vorher die Fragen zu beantworten: Gehört der Zweck, zu dem die Steuern erbeten werden, zu den staatlich berechtigten und ist er ein dringlicher? Ferner: Ist zur Erreichung dieses Zweckes die Erhebung der neuen Steuer erforderlich? Der Staat und seine ganze Einrichtung soll da sein zum Wohle der Gesamtheit und der Einzelnen. Wenn aber die Einzelnen insgesamt durch die Lasten so gedrückt werden, dass sie den Schutz und das Gute, welches der Staat bringt im Vergleich zu den Lasten, nicht mehr gleichwertig finden, dann wird der betreffende Staat ein sehr fragliches Gut. Wenn ganze Classen von Staatsbürgern wegen des Steuerdruckes, der auf ihnen lasten sollte, in ihrem Stande genügendes Auskommen nicht mehr sänden, dann wäre der Zweifel sehr berechtigt, ob nicht das zulässige Maß überschritten oder in der Vertheilung die Gleichmäßigkeit nicht verletzt wäre. Wenn die öffentlichen Ausgaben die Staats Schulden so hoch hinaufgeschraubt haben, dass durch sie allein für viele kommende Geschlechter eine drückende Steuerlast geschaffen ist, dann muss man fragen, liegt denn wirklich für Gegenwart und Zukunft ein so hohes Gut in der Aufrechthaltung des bestimmten Staatswesens, dass dieselbe mit solchen Opfern erkauft werden muss?

Leo XIII. erwähnt ausdrücklich auch die gerechte Vertheilung der Steuerlast. Absolut genau kann dieselbe ja nicht geschehen. Doch möchten wir meinen, dass das mobile Capital verhältnismäig stärker belastet werden könnte, als es vielfach im Vergleich zu Grund und Boden geschieht. Die jetzt in Deutschland eingeführte Einkommensteuer dürfte, wenn ehrlich durchgeführt, eine annähernd richtige Vertheilung darstellen.

Endlich lenkt das päpstliche Rundschreiben die Aufmerksamkeit der Regierungen darauf hin, dass es Gegenstand ihrer Sorge sein müsse, auf Emporblühen der Landwirtschaft, der Gewerbe und Künste, der Industrie und des Handels hinzuwirken, nicht durch directes Eingreifen, sondern durch Begünstigung und Erleichterung der diesbezüglichen Thätigkeit, auch der vereinten Thätigkeit der Staatsbürger. Die Gesamteinrichtungen, die Verhältnisse im Lande selbst und seine Beziehungen nach außen müssen so sein, dass sich die verschiedenen Betriebe lohnen. Im allgemeinen wird es günstig mit einem Lande stehen, wenn es in möglichst allen Zweigen und Gattungen der menschlichen Bedürfnisse reichlich soviel hervorbringt oder liefert, als für die Einwohnerschaft erforderlich ist. Der Weltmarkt und die Weltconcurrenz beseitigen freilich leichter eine nur locale Noth; allein es ist auch gerade die entfesselte Concurrenz, welche Industrie sowohl, als Gewerbe und Ackerbau in Gefahr bringt. Früher war die Concurrenz auf den engen Raum kleiner Districte beschränkt; die Verkehrsmittel gestatteten nichts weiter. Allein selbst da glaubte man die Concurrenz regeln zu müssen. Die verschiedenen Innungen griffen in diese Frage unsanft genug hinein. Heutzutage, wo die Erfindungen der Neuzeit dem Verkehr fast alle Grenzen benommen haben, ist trotzdem die Regelung der Concurrenz dem Kampf der Einzelnen überlassen oder durch diesen ersezt. Kein Wunder, dass dieser Kampf, ein Kampf ums wirtschaftliche Dasein, die Existenz von Millionen bis ins tiefste erschüttert. Der Staat, welcher in seiner Kurzsichtigkeit jenen Kampf zugelassen oder vielmehr entfesselt hat, muss jetzt umso mehr die Sorge übernehmen, den Kampf zu beschwichtigen und durch internationale Abmachungen und Regelungen gröbere Sicherheit und gröberes Ebenmaß in Production und Absatz herbeizuführen. Internationale Verträge, wie z. B. die Handelsverträge, fallen demnach ihrem Wesen nach sehr innerhalb des Gebietes des staatlichen Rechtes und der staatlichen Fürsorge; ihr näherer Inhalt und genauere Bestimmung ist Sache der politischen und wirtschaftlichen Klugheit.

Würden alle Regierungen und alle zur Mitregierung berufenen Factoren die Weisungen befolgen, welche Leo XIII. sowohl in der Zeichnung der positiven Aufgaben der Staatsgewalt, als auch in ihrer Begrenzung gegeben hat, dann würden manche düstere Wolken sich zerstreuen, welche jetzt auf die Zukunft der wirtschaftlichen und politischen Lage der menschlichen Gesellschaft ihre Schatten werfen.